

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Liturgische Fragen

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

ße abnehmen müssen.²³⁰ Die Konfrontation spielte jedoch weiter keine Rolle, zumal die Regierung in Celle selbst Petersens Vorgehen – wegen der Kürze der für die Seelsorge verbleibenden Zeit – guthieß.²³¹ Zitiert sei hier noch ein Gebet Petersens, das er wohl aus diesem Anlaß in das Lüneburger Kirchenbuch eintrug und seinen Kollegen zur Verlesung im Gottesdienst vorschlug.²³²

„Eine formul des Bittzettels, welches auff der Cantzel für einen armen sündler, der exsequiret werden soll, kan abgeleßen werden. Wir schließen auch hiemitt in unser gebeth den armen sündler, welcher heute soll exsequiret werden. Der heilige, und barmhertzigte Gott, der nicht will den tod des sünders sondern, daß er sich bekehre, und lebe [Ez. 33, 11] wolle ihn mit seinem heiligen geiste erleuchten, und ihm die erkänntis seiner sünden, undt auch die erkänntis des Heils geben, die da ist in vergebung seiner sünden, auff daß, ob er gleich den schmähhlichen tod alhie leiden muß, er doch durch den glauben an den Sohn Gottes den tod nicht sche ewiglich, sondern durch sein bluth abgewaschen, undt geheiligt vor Gott erscheine, und ewig selig werde. Amen!“

Petersens Gebetsvorschlag zeigt eine seelsorgerlich beeindruckende, aber auch provozierende Verbindung von Sünden- und Heilserkenntnis. Der Delinquent soll nicht nur Gelegenheit zur Reue haben, um sein Gewissen von der Schuld zu entlasten und sich dem gerechten Gericht Gottes zu überlassen, sondern ihm wird positiv Hoffnung und Heil zugesprochen.

Liturgische Fragen

Zu den Vorwürfen des Ministeriums gegen Petersen zählt auch derjenige, Petersen habe eigenmächtig die Kirchenzeremonien geändert, indem er eine allgemeine Beichte und Absolution veranstaltet und den Segen von der Kanzel gelesen habe.²³³ In der Tat hat Petersen aber nur die Regelung vorweggenommen, die man auch in Celle anlässlich der neuen Drucklegung der Kirchenagende einzuführen plante und wogegen sich die Lüneburger, obwohl sie eigentlich in diesen Fragen freie Hand hatten, nicht lange hätten sperren können.²³⁴

²³⁰ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6–EphA Lg.

²³¹ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 9. 1691 im Postskript 2–StA Lg. Vgl. Bericht Baumgarts vom 21. 8. 1691 (wie Anm. 234).

²³² NSuUB Göttingen, 8^o Cod. MS. jurid. 170a, drittletzte Seite. (Enthält auch die Kirchenordnung und Unterschriften der Geistlichen.) Vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6–EphA Lg.

²³³ Protokoll vom 22. 5. 1691 (Meyer, p. 2), wonach Petersen über die Frage eine nicht „aggelierte“ [der Zensur angekündigte] Schrift verfaßt hat. Sie ist nicht überliefert. Petersen habe auch „neulich“ zwei Leute aus Zeitmangel zugleich absolviert; vgl. Kat.-Bed. 1690, [14] (S. 149 Anm. 171).

²³⁴ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 8. 1691 im Postscriptum 1–StA Lg.: In jeder Kirche soll des Sonntags nach der Nachmittagspredigt die „offene beicht“ der Gemeinde vorgelesen werden, dann die Absolution erteilt werden und den Unbußfertigen ihre Sünde vorgehalten werden. Beim Beginn der Kommunion soll der Pfarrer das „Sursum corda“ (vgl. SCHOEBERLEIN 1, 1865, 320–322) singen und anstatt der gewöhnlichen Ermahnung [1Kor 11,

„In Moraliis“ beschwert man sich gegen Petersens Angriffe auf seine Kollegen und auswärtigen Amtsbrüder, indem Petersen seinen Streit immer wieder in den Angriffen auf Jesus und seine Jünger vorgebildet sieht.²³⁵

Auch ist man darüber aufgebracht, daß Petersen überall verbreitete, die Resolution vom 10. Mai 1690 habe nicht ihm, sondern den Ministerialen Unrecht gegeben, da ihm erlaubt worden sei, von der besseren Zeit zu predigen, solange er nicht öffentlich expressis verbis vom Tausendjährigen Reich und der ersten Auferstehung spreche.²³⁶

Schließlich führen Petersens Kollegen noch einige verdächtige Schriften an, die ihr Superintendent in Umlauf gebracht habe. Dabei zeigt sich, daß einige der erst später im Druck erschienenen Werke schon in dieser Zeit von den Petersens vorbereitet und in der Konzeption fertig gewesen sind. Zu nennen ist ein nicht überliefertes Carmen auf den verstorbenen Landschaftsdirektor Ludolf Otto von Estorff (gest. 1691), in dem Petersen seine chiliastische Meinung vertreten habe.²³⁷ Petersen verteidigt sich damit, daß darin keine Zeile wäre, die nicht aus der Schrift und Cyrill von Jerusalem zu belegen sei. Von einem „Scriptum von 24 Bogen“ für den Landschaftsdirektor Ludolf Otto von Estorff will Petersen nichts wissen.²³⁸ Er habe sich nur für fünf Bücher Papier anfertigen lassen.

Auch eine große Tabelle wird angeführt, die Petersen nach Celle, wahrscheinlich an Robert Schott, und an noch einen anderen, nicht auszumachenden Ort geschickt hat. Es dürfte sich um eine Vorlage oder Vorarbeit zu der Tabelle handeln, die Johanna Eleonora Petersen später ihrer „Anleitung zu gründlicher Verständniß der Heiligen Offenbarung [...] / Nach Ordnung einer dazu gehörigen Tabelle [...]“ (1696) beilegte, um darin die einzelnen Materien und Visionen der Offenbarung in eine chronologische Reihenfolge zu setzen.²³⁹ Petersen will die Tabelle schon vor seiner Übersiedlung nach

27–29?] ein bestimmtes Gebet (nach der verlorenen Beilage) sprechen. Vgl. den Bericht Baumgarts vom 21. 8. über sein Gespräch mit Petersen am 14. 8. über diese Frage und den Kirchendieb-StA Lg. Das Lüneburger Ministerium wird aufgefordert, diese Regelung um der „conformität“ willen zu überdenken; vgl. das Dringen des Rats auf eine freiwillige Zustimmung, damit man die Regelung nicht vorgeschrieben bekäme im Protokoll vom 22. 5. 1691, p. 15.

²³⁵ Gegen J. Fr. Mayer in Hamburg, den er wegen seiner Ausfälle gegen Spener (GEFFCKEN 1861, 67) und seiner angeblichen Predigt „De sancto Diabolo“ (vgl. LB 1717, 159) mit Judas (Mt 26, 25) vergleicht. Petersen selbst sieht sich in der Rolle des Christus vor dem Hohen Rat (Mt 26, 57 ff.); vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 3. Das war ein Verstoß gegen die Resolution vom 10. 5. 1690, § 7.

²³⁶ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 8 bestreitet das energisch. Aber das Konsistorium habe selbst einige Texte zu dieser Materie auf die Sonn- und Feiertage verordnet; im übrigen laufe die bessere Zeit in alle articuli fidei, was er in einer Schrift darlegen wolle (Actum, den 25. 5. 1691, p. 23).

²³⁷ Actum, den 21. 5. 1691, p. 7 (Meyer); vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, LB 1717, 128. Der LP auf Estorff von Buno (vorhanden in NSuUB Göttingen) ist Petersens Carmen nicht beigegeben.

²³⁸ Meinten die Prediger Petersens nicht auffindbares Carmen auf dessen Tod im Jahre 1691?

²³⁹ Actum, den 21. 5. 1691, p. 7; s. S. 184.

Lüneburg, also in Eutin, angefertigt haben, um die Offenbarung besser zu verstehen; sie sei auch damals schon verschiedenen Personen (K. H. Sandhagen und Ph. J. Spener), nicht aber dem inzwischen verstorbenen Landchaftsdirektor Ludolf von Estorff kommuniziert worden.²⁴⁰

Dazu kommt ein „Scriptum von etlichen Bogen“, das Petersen nicht an „gemeine Leute“, sondern nur an den Landrat von Knesebeck gegeben haben will und das einige „loca probantia“ zum Tausendjährigen Reich enthalten haben soll. Eine solche Sammlung von Beweissprüchen findet sich ebenfalls als Anhang zu der obengenannten Schrift Johanna Eleonora Petersens.²⁴¹

Die Schwäche der Anklage des Ministeriums beruhte darin, daß Petersen seine Gedanken und Aussagen exegetisch begründete und sich nicht auf die theologisch-dogmatischen Fragen einließ. Das scheinen seine Kollegen gespürt zu haben. Denn am Ende ihrer Schrift verfallen sie in allgemeine Vorwürfe und billige Denunzierungen, „daß Er nicht nur in doctrinalibus, sondern auch in Moralibus durch Lästerung, Verleümbdung, Hochmuht und Ehrsucht sich selbst bey der Gemeine vielfältig pros[t]ituiert, zu geschweigen, daß Er noch nicht einmahl unseren libris symbolicis soll unterschrieben haben.“²⁴²

Der Verlauf des Konflikts im Jahre 1691

Die erneute Anklage gegen Petersen durch seine Kollegen sollte schließlich zu seiner Absetzung führen. Aber es waren nicht die von seinen Kollegen im Frühjahr 1691 vorgebrachten Punkte, die zu diesem Ausgang führten. Zu schwach waren sie, um der Fürstlichen Regierung einen Rechtsgrund der Absetzung zu bieten. Man kann noch nicht einmal sagen, daß die verfahrenre Situation notwendig auf eine Absetzung Petersens hinauslaufen mußte. Die folgenden Verhandlungen zeigen vielmehr ein echtes Bemühen der Obrigkeiten, den Streit beizulegen. Trotzdem verschärfte sich der Konflikt in den folgenden Wochen und Monaten zunehmend, in denen die Angelegenheit bei der Fürstlichen Regierung anhängig war. Das Ehepaar Petersen selbst trug zu dieser Verschärfung bei, ja provozierte geradezu die Obrigkeit, um selbst als Märtyrer aus den Händeln hervorzugehen.

Ein zweites kommt hinzu. In eben diesem Jahr 1691 hat Petersen auch den Bereich der wissenschaftlichen Exegese verlassen und sich für die Enthusiastin Rosamunde Juliane von der Asseburg eingesetzt. Mit diesem lebendi-

²⁴⁰ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 5; zu Spener als Adressat s. LBed. 1, 1721, 270–273 [an J. E. Petersen; 9. 8. 1687]; vgl. LBed. 3, 1721, 661–664 (27. 4. 1692) bes. 662.

²⁴¹ S. Werkverzeichnis.

²⁴² Actum, den 14. 5. 1691. Die Unterschriften s. LB 1717, 122 (s. S. 213 Anm. 82). Auch bestand Petersen darauf, daß er eine „Confessio fidei“ abgegeben habe, die sich aber nicht mehr in den Ephoralakten befand und bis heute fehlt (s. S. 236 Anm. 190).